

An das  
Amt der Bgld. Landesregierung

BMK - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-  
dienst sowie Rechtskoordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Mag. Claudia Sterkl**  
Sachbearbeiter:in

[CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT](mailto:CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 657426  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Per E-Mail: [post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.285.689

Wien, 2. Mai 2024

## **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Wein- baukulturen vor wildlebenden Vogelarten (Burgen- ländisches Weinbaukulturschutzgesetz 2024 - Bgld. WbKSchG 2024); Einleitung des Begutach- tungsverfahrens**

Do. GZ: 2024-000.683-43/6; OE: VR

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

**1.** Das BMK geht davon aus, dass mit dem Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetz 2024 – wie im Vorblatt zum Entwurf betont – „eine richtlinienkonforme Ausgestaltung angestrebt“ wird. Aus diesem Grund geht das BMK davon aus, dass auch § 78 des Burgenländischen Jagdgesetzes, der Schuss- und Schonzeiten regelt, auf den dritten Abschnitt des Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetzes 2024 (§§ 9 ff) anwendbar ist.

Sollte das nicht der Fall sein, dann wäre – vor dem Hintergrund der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs. C-664/15 „Protect“, u.v.m.) – eine dem § 78 Abs 8 – 10 Burgenländisches Jagdgesetz (bzw einem dem § 3 Abs 2 – 4 Burgenländisches Weinbaukulturschutzgesetz 2024) vergleichbare Regelung im Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetz 2024 vorzusehen.

**2.** Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der vergleichbaren Bestimmung in Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere in der Rechtssache C-10/96, besteht die Analyse, ob es „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt,

aus drei Schritten: Welches Problem oder welche spezifische Situation muss bewältigt werden? Gibt es andere Lösungen? Wenn ja, sind diese geeignet, um das Problem oder die spezifische Situation zu bewältigen, für das bzw. die die Ausnahme beantragt wird?

Die Prüfung der Frage, ob es „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt, setzt voraus, dass ein bestimmtes Problem oder eine bestimmte Situation besteht, für das bzw. die eine Lösung gefunden werden muss. Das scheint hier der Fall zu sein. Dem Vorblatt und den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass alljährlich durch Aaskrähen und Elstern an landwirtschaftlichen Ackerbaukulturen große Schäden verursacht werden. Und dass „Seiten der Landwirte“ verschiedene Vergrämungsmethoden zur Anwendung gebracht wurden, die aber längerfristig nicht den erwünschten Erfolg erzielten.

Gemäß VS-RL 2009/147/EG sind allerdings – und hierzu fehlen Ausführungen bzw. Nachweise in den Erläuterungen – die „zuständigen nationalen Behörden“ aufgefordert, dieses Problem oder diese Situation zu bewältigen, indem sie aus den möglichen Alternativen die auswählen, die am ehesten geeignet ist, den optimalen Schutz für die betreffende Art sicherzustellen und gleichzeitig das Problem bzw. die Situation zu lösen.

Die Behörde hätte also zu prüfen, ob es „zufriedenstellende“ Alternativen zu den Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dritter und vierter Gedankenstrich VS-RL gibt, mit denen ernste Schäden an Kulturen etc. vermieden werden können; dazu müssen zunächst mit der VS-RL vereinbare nicht tödliche vorbeugende Mittel angewendet oder zumindest ernsthaft geprüft werden. Bei dieser Prüfung sollten – laut EU-Leitfaden (3-52) – „alle ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile in Betracht gezogen werden, um die optimale Alternative für einen konkreten Fall zu ermitteln.“

Mit anderen Worten fehlt ein Nachweis dieser Analyse der Vor- und Nachteile, in der sowohl die potenziellen negativen Auswirkungen der möglichen Lösungen als auch Optionen und Instrumente zur Aufhebung oder Minimierung negativer Auswirkungen berücksichtigt werden sollten. Das Nettoergebnis, dh die Lösung des Problems bei gleichzeitiger Vermeidung oder Minimierung von Nebenwirkungen, sollte dann gegen die Auswirkungen einer Ausnahmeregelung abgewogen werden, wobei stets das übergeordnete Ziel der Richtlinie zu beachten ist.

Da nur, wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass potenzielle Alternativen nicht zufriedenstellend sind, weil sie entweder das spezifische Problem nicht lösen können oder technisch nicht durchführbar sind, die Anwendung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist, sofern die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind, sollte nach Ansicht des BMK dieser Nachweis erbracht und in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Das Urteil in der Rechtssache C-182/02 ist ein Beispiel für die strenge Haltung des Gerichtshofs in Bezug auf Ausnahmeregelungen im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie. Um festzustellen, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gab, hat der Gerichtshof sowohl die Notwendigkeit als auch den Zweck der Ausnahme geprüft. Dieses Urteil bestätigt, dass es des – im Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetz 2024 fehlenden – Nachweises triftiger Gründe bedarf, um eine Ausnahmeregelung zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist die letztlich gewählte Lösung, selbst wenn sie eine Ausnahmeregelung beinhaltet, auf das Maß zu beschränken, das objektiv nötig ist, um dem betreffenden Problem oder der betreffenden Situation abzuweichen (Urteil des Gerichtshofs vom 9. Dezember 2004, Kommission/Spanien, C-79/03). Das bedeutet, dass Ausnahmen zeitlich, örtlich, hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Exemplare, der spezifischen Exemplare, der befugten Personen

usw. begrenzt sein müssen. Auch in diesem Zusammenhang scheint das Burgenländische Weinbaukulturschutzgesetz 2024 „überarbeitungsbedürftig“; auf (3-61) des EU-Leitfadens wird hingewiesen.

**3.** Im Vorblatt heißt es im dritten Absatz: „Im zweiten Abschnitt des Gesetzes wird ein Reglement geschaffen ... das heißt unter anderem ein Abweichen vom Verbot des Tötens von bestimmten Vogelarten ...“. Da es sich hierbei offenkundig um den dritten Abschnitt des Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetzes 2024 handelt, hat es zu heißen: „Im dritten Abschnitt des Gesetzes wird ein Reglement geschaffen ...“.

Für die Bundesministerin:

Mag. Claudia Sterkl